

Antrag: Antragsstellung durch das Studierendenparlament im Senat

Antragssteller: Wahlausschuss 2012/2013

Antragstext:

Das Studierendenparlament möge beschließen, im Namen des Studierendenparlaments folgenden Antrag im Senat zu stellen:

Der Senat möge den § 13 I der Wahlordnung der Justus-Liebig-Universität dahingehend ändern, dass der Gruppe der wissenschaftlich angestellten Promovierenden künftig die Ausübung des aktiven Wahlrechts bei den studentischen Wahlen ermöglicht wird.

Antragsbegründung:

Im Rahmen der letzten Wahlen ist dem studentischen Wahlausschuss ein Problem aufgefallen, welches die Wahlordnung der JLU betrifft und einen Teil der Studierenden an der Stimmabgabe für studentische Gremien hindert.

Es handelt sich hierbei um das studentische Wahlrecht von wissenschaftlich beschäftigten Promotionsstudenten. Diese dürfen ihr aktives Wahlrecht nach § 13 I der Wahlordnung der JLU nur im Rahmen der universitären Wahlen zum Senat und den Fachbereichsräten ausüben, nicht jedoch bei den studentischen Wahlen zum Studierendenparlament und den Fachschaftsräten. Demzufolge hat das Beschäftigungsverhältnis dieser Promovierenden hierbei Vorrang vor dem Studentenstatus.

§ 13 (I) Wer mehreren Gruppen angehört, übt das aktive Wahlrecht nur in einer Gruppe aus. Vorrang hat dabei das durch ein Beschäftigungsverhältnis begründete Wahlrecht. Wählbar ist die betreffende Person auch von anderen Gruppen.

Dies nimmt den wissenschaftlich angestellten Promovierenden die Möglichkeit, an der Bildung der studentischen Gremien und der Zusammensetzung der Studierendenvertretung mitzuwirken. Aus Sicht des studentischen Wahlausschusses stellt dies einen problematischen Sachverhalt dar, da auch diese Gruppe mit einem Teil ihres Semesterbeitrages zur studentischen Selbstverwaltung beiträgt und in gleichem Maße von Entscheidungen studentischer Gremien betroffen ist. Ihnen wird hierbei ein Recht verwehrt, welches anderen Studierenden, die denselben Beitrag zu entrichten haben, gewährt wird.

Daher sollte aus oben genannten Gründen eine Änderung des § 13 I der Wahlordnung der JLU vorgenommen werden, welche genannter Gruppe zukünftig ein Wahlrecht für die studentischen Wahlen zuspricht.